



Bundesbeschluss

Entwurf

über den Verpflichtungskredit für den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen und für die Planung von noch nicht beschlossenen Projekten

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 7 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 30. September 2016²
über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2023³,
beschliesst:*

Art. 1

Ein Verpflichtungskredit von 4,354 Milliarden Franken (Stand Tiefbaupreisindex vom April 2020, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer) wird bewilligt:

- a. für den Ausbau der Nationalstrassen nach dem Bundesbeschluss vom ...⁴ über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen;
- b. für die Planung von noch nicht beschlossenen Projekten und den damit zusammenhängenden Landerwerb;
- c. für die vorgezogenen Massnahmen in Hinblick auf die Realisierung der Glattalautobahn (ZH).

Art. 2

Der Bundesrat kann den Verpflichtungskredit um die ausgewiesene Teuerung und um die Mehrwertsteuer erhöhen.

1 SR 101
2 SR 725.13
3 BBl 2023 865
4 BBl 2023 867

Art. 3

Die Abrechnung des Verpflichtungskredits erfolgt gegliedert nach den Verpflichtungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a–e des Bundesbeschlusses vom ...⁵ über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen sowie nach den Verpflichtungen nach Artikel 1 Buchstaben b und c des vorliegenden Beschlusses.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom ...⁶ über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen in Kraft.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁵ BB1 2023 867

⁶ BB1 2023 867